

Wenn dagegen Konopack in der angeführten Abhandlung die Worte: „nächster Erbe“ nicht glaubt ganz scharf nehmen zu müssen, sondern dafür hält, daß dadurch auch Fälle bezeichnet werden sollen, wo ein naheß Familienglied nicht gerade der nächste Erbe ist, so scheinen ihm die bestimmte Wortfassung des Gesetzes und die Erwägung entgegen zu stehen, daß überhaupt solche Ausnahmen, wie der Art. 165. enthält, immer streng zu erklären sind. Inzwischen hat der von Konopack für die ausdehnende Erklärung angeführte Grund: daß der Gesetzgeber auch das Interesse des Bestohlenen, seine nächsten Familienglieder der öffentlichen Schande nicht Preis gegeben zu sehen, im Auge gehabt habe, sehr vieles für sich, und mindestens muß man

Tittmann, Strafrechts-Wissensch. Th. 3. § 470.

darunter beipslichten: daß der Gerichtsgebrauch nicht zu tadeln sei, nach welchem der Richter bei den von Verwandten und Schwägern bis zum 4. Grade incl. begangenen Diebstählen nicht anders einschreiten solle, als wenn der Bestohlene eine Anklage erhoben oder Denuntiation angebracht habe.

III. Praejudicium Summi Tribunalis, betreffend die Frage, ob in Steuercontraventions-Sachen der Umstand, daß die erkannte Strafe nach dem Erkenntnisse öffentlich bekannt gemacht werden soll, eine unappellabele Sache appellabel macht.

Der Kaufmann Schröder zu D war vom Steuergericht daselbst verurtheilt, an Defraudations-Strafe